

Satzung Für den Kirchenkreis Essen

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises Essen folgende Satzung:

Präambel

Der Kirchenkreis Essen lebt aus dem Wort Jesu Christi: "Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun." (Johannesevangelium. 15,5).

Im Vertrauen auf Jesus Christus, der seine Kirche baut und erhält durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes, bekennt er mit den Kirchen der Reformation, dass allein die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Quelle und Maßstab für Glauben, Lehre und Leben ist.

Er hofft mit Israel auf einen neuen Himmel und eine neue Erde. Er bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält.

§ 1 Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 KO in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und sorgt für ihre Koordination.

(2) Der Kirchenkreis orientiert sich an dem Leitbild der Evangelischen Kirche in Essen.

(3) Der Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd und des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

§ 2 Kreissynode

Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 97 – 113 KO. Sie ist unbeschadet der Verantwortung der Kirchengemeinden insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit im Kirchenkreis. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung.

§ 3 Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 114 – 119 KO.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 KO auf sechs erhöht.

(3) Je zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes begleiten die Kirchengemeinden und ihre Verbände.

(4) Der Kreissynodalvorstand legt die Aufgaben seiner Mitglieder, soweit sie nicht in dieser Satzung oder sonst kirchenrechtlich geregelt sind, in einer Geschäftsordnung fest. Diese gibt er der Kreissynode zur Kenntnis.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120 - 124 KO wahr.

(2) Unbeschadet dieser Verantwortung und der Verantwortung des Kreissynodalvorstandes überträgt der Kreissynodalvorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintenden, gemäß Artikel 115 Absatz 7 Satz 1 KO Aufgaben auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

§ 5

Assessorin oder Assessor

Die Assessorin oder der Assessor ist, sofern eine entsprechende Entscheidung nach § 4 Absatz 2 getroffen wurde, verantwortlich für die Aufsicht über die in § 9 Absatz 3 Buchstabe a) bis n), mit Ausnahme der Buchstaben b) und i), genannten Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen sowie für deren Konzeption und Weiterentwicklung.

§ 6

Skriba

(1) Die oder der Skriba ist, sofern eine entsprechende Entscheidung nach § 4 Absatz 2 getroffen wurde, verantwortlich für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, ihre Presbyterien, ihre Verbände und deren Organe.

Sie oder er koordiniert die in § 3 Absatz 3 genannte Begleitung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 109 KO zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Citykirchenarbeit
- b) Ausschuss für das Studierendenzentrum „die BRÜCKE“
- c) Finanzausschuss
- d) Nominierungsausschuss
- e) Fachausschuss für das Evangelische Verwaltungsamt Essen.
- f) Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen

(2) Die Kreissynode kann weitere Fachausschüsse bilden.

- (3) Der Kreissynodalvorstand kann für die Fachausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.
- (4) Die Kreissynode legt die Aufgaben und die Mitgliederzahl aller Fachausschüsse fest.
- (5) In jedem Fachausschuss soll der Kreissynodalvorstand mit jeweils mindestens einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied vertreten sein.
- (6) Die Kreissynode beruft die Mitglieder und bestimmt die Vorsitzenden. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses nicht übersteigen.
- (7) Die Fachausschüsse berichten der Kreissynode über ihre Tätigkeit.

§ 8

Synodalbeauftragte

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode gemäß Artikel 111 KO Synodalbeauftragte.

§ 9

Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Kirchenkreis errichtet gemäß Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 KO Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.
- (2) Die Kreissynode beschließt die Errichtung solcher Dienste und Einrichtungen oder deren Einstellung oder Schließung.
- (3) Im Kirchenkreis bestehen zur Zeit folgende Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen:
 - a) Behindertenarbeit
 - b) Diakonisches Werk
 - c) Erwachsenenbildung
 - d) Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge
 - e) Jugendarbeit - zugleich Geschäftsstelle des Jugendverbandes Evangelische Jugend Essen
 - f) Krankenhausseelsorge
 - g) Kreiskantorat
 - h) Polizeiseelsorge/Notfallseelsorge
 - i) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen
 - k) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen
 - l) Straffälligen- und Straftatlassenseelsorge
 - m) Studierendenzentrum „die BRÜCKE“
 - n) Telefonseelsorge

§ 10

Mitgliedschaften und Beteiligungen

(1) Der Kirchenkreis kann, auch kirchenkreisübergreifend, an Einrichtungen, Diensten, Körperschaften, Stiftungen und Personenvereinigungen mitwirken, sich an ihnen beteiligen oder in ihnen Mitglied werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand beschließt, wer den Kirchenkreis in deren Organen und Gremien vertritt. Er soll dazu Vorschläge des Nominierungsausschusses einholen.

§ 11

Ausschüsse

(1) Für einzelne Aufgaben sowie zur Begleitung von Synodalbeauftragungen und von Gemeindeübergreifenden Diensten und Einrichtungen kann die Kreissynode Ausschüsse einrichten. Der Kreissynodalvorstand kann für Ausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.

(2) Die Kreissynode legt die Aufgaben der Ausschüsse und die Zuordnung der Synodalbeauftragungen und der Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen zu ihnen fest. Die zugeordneten Synodalbeauftragten und Leiterinnen und Leiter der Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen sind geborene Mitglieder dieser Ausschüsse.

(3) Der Kreissynodalvorstand legt die Mitgliederzahl fest und beruft die Mitglieder. Er soll dazu Vorschläge des Nominierungsausschusses einholen. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzenden.

(4) Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf jeweils die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 12

Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchengemeinden übertragen die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis. Er führt den innersynodalen Finanzausgleich durch.

(2) Der Kirchenkreis verteilt die vereinnahmten Kirchensteuern nach Abführung der kirchenrechtlich geregelten gesamtkirchlichen Umlagen und Abgaben wie folgt:

- a) Im Rahmen eines Vorwegabzuges werden gemeinsame Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden finanziert. Die Aufgaben und die dafür bereitzustellenden Mittel legt die Kreissynode fest.
- b) Vom verbleibenden Betrag (Verfügbare Mittel) wird zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises eine Umlage in Höhe von 23,04 % erhoben.
- c) Das weitere Aufkommen in Höhe von 76,96 % erhalten nach Abzug der auf die Kirchengemeinden entfallenden Pfarrstellenkosten die einzelnen Kirchengemeinden anteilig nach deren Mitgliederzahl. Stichtag hierfür ist der 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.

(3) Über die Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer stellt die Kreissynode jährlich einen gesonderten Haushaltsplan fest. Im jeweiligen Folgejahr stellt die Kreissynode die Jahresrechnung fest und beschließt über die Verwendung eines Überschusses oder den Ausgleich eines Fehlbetrages.

(4) Zur Sicherung von Forderungen im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs, des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens und der Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden angemessene Rücklagen gebildet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, 11.11.2017

gez. Superintendentin

gez. Mitglied des Kreissynodalvorstandes

Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt: Dezember 2017